



Verwendete Planunterlagen :  
Flurkarte 1:1000  
vom Vermessungsamt Erding Stand 06.05.2015

PLANFERTIGER  
Münster, den 25.09.2015  
*v. Müller*  
.....  
(Planungsgruppe Skribbe-Jansen GmbH)

GEMEINDE EITTING  
Eitting, den 25.09.2015  
*[Signature]*  
.....  
(Wiester, 1. Bürgermeister)

Gemeinde: **Eitting**  
Lkr. Erding

Bebauungsplan Nr. 30: "Sonstiges Sondergebiet/Waren- und Auslieferungslager mit Verwaltung, nördlich der ED 19"

Planfertiger: Planungsgruppe  
Skribbe-Jansen GmbH  
Gildenstraße 2 s  
48157 Münster

Plandatum: 25.09.2015

Die Gemeinde Eitting erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB – Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als

# Satzung

## A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. Art der Nutzung

a) Das mit "SO" bezeichnete Bauland wird nach § 11 BauNVO folgendermaßen festgesetzt:  
"Waren- und Auslieferungslager mit Verwaltung"

b) Büro- und Verwaltungsgebäude dürfen nur zu der im Plangebiet ansässigen Firma gehören.  
Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

a) Für das SO wird als höchstzulässige Grundflächenzahl eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Darin enthalten sind die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen.

b) Die Höhen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2, Ziffer 4 BauNVO) werden wie folgt festgesetzt:

Wandhöhe max. 453,50 müNHN = ca. 17,0 m, Bezugspunkt ist der Schnittpunkt Außenkante Fassade mit OK Attika.

c) Über die zulässigen Gebäudehöhen hinaus werden technisch und konstruktiv bedingte Aufbauten zugelassen; diese dürfen die zulässige max. Gebäudehöhe um höchstens 5,0 m auf max. 5 % der Dachflächen überragen, wenn sie von der Außenkante (Attika) in gleicher Höhe der Höhenüberschreitung zurücktreten.

### 3. Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO können Gebäude unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes abweichend von der offenen Bauweise auch mit einer Länge von mehr als 50,0 m errichtet werden.

### 4. Überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne der § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 5. Garagen, Stellplätze und Zufahrten

Pkw- Stellplätze sind gleichmäßig mit hochstämmigen Laubbäumen zu überstellen. Gehölzarten gemäß Ziffer 5 d. Anpflanzqualitäten: Hochstämme STU 16–20 cm. Es sind je 6 Stellplätze ein Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### 6. Grünordnung und Freiflächengestaltung

- a) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Baugrenzen sind zu mindestens 70 % der Gesamtpflanzfläche als geschlossene Bepflanzung mit heimischen Bäumen, Heistern und Sträuchern auszubilden. Die Restflächen (max. 30 %) sind als Wiesen bzw. Rasenflächen anzulegen. Die Flächen innerhalb der Baugrenzen, sofern sie nicht bebaut sind bzw. der Erschließung dienen, sind gärtnerisch zu begrünen.
- b) In den mit Pflanzgeboten belegten Flächen sind Mulden mit flächiger Ausdehnung zur Versickerung von Niederschlagswasser durch die belebte Bodenzone zulässig. Innerhalb der Versickerungsflächen entfällt die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß Ziffer 6a.
- c) Sollte es erforderlich werden, in die Flächen der Pflanzgebote geringfügig einzugreifen, kann eine Ausnahme von den Festsetzungen der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zugelassen werden, sofern ein Ersatz für den Eingriff in gleicher Größe an anderer Stelle im Sondergebiet nachgewiesen wird.
- d) Bei den zu pflanzenden Bäumen sind nur heimische Arten zulässig, wie z. B.:

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Betula pendula	-	Birke
Fraxinus excelsior	-	Esche
Quercus robur	-	Stieleiche
Populus canescens	-	Graupappel
Salix alba	-	Weide
Tilia cordata	-	Winterlinde
Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Carpinus betulus	-	Weißbuche
Pinus sylvestris	-	Waldkiefer
Picea abies	-	Fichte

Anpflanzqualitäten:

50 % – Höhe 300–400 cm;

50 % – Stammumfang 16–20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe;

Pflanzdichte:

Bezogen auf die Gesamtpflanzfläche je 100 m<sup>2</sup> ein Baum, dabei können die gem. Ziffer 5 notwendigen Stellplatzbäume mit angerechnet werden.

Die Anpflanzung der östlichen Baumreihe entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist erst zulässig, wenn auf der angrenzenden Flurstücksnummer 1916 ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist und die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde.

e) Bei den zu pflanzenden Sträuchern sind nur heimische Arten zulässig wie z. B.:

Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Gemeine Heckenkirsche
Salix aurita	-	Öhrchenweide
Salix cinerea	-	Aschweide
Salix rosmarinifolia	-	Rosmarinweide
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Rosa canina	-	Hundsrose

Anpflanzqualitäten:

Sträucher 3–5 Tr., 60–150 cm;

Pflanzdichte: 1 Stück auf 1,5 m<sup>2</sup>.

f) Die nach den Festsetzungen gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

## **7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Ausgleichsmaßnahmen –**

Im Teilbereich B sind auf einer Fläche von 1,94 ha die Ansaat einer Wildblumen-Mischung, mehrere Geländemodellierungen (Herstellung von flachen Geländesenken/Mulden), Brachestreifen und bandförmige Bereiche mit Anpflanzungen von niedrigwüchsigen Sträuchern gemäß den Schraffungen und der dazugehörigen Zeichenerklärung in der Planzeichnung zum Teilbereich B flächendeckend anzulegen (CEF-Maßnahme). Das Element Wildblumenwiesen-Ansaat ist als extensiv genutzte Wiese mit geringer Saatedichte zu entwickeln. Weitere Pflegemaßnahmen sind – wie nachfolgend geschildert – einzuhalten.

a) Niedrigwüchsige Sträucher:

zu verwendende Arten: Viburnum opulus, Rosa canina, Ligustrum vulgare

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher 100–150 cm, Pflanzabstand 3 x 3 m

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher 100–150 cm,  
Pflanzabstand 3 x 3 m

b) Flache Geländesenken/Mulden:

Der Oberboden ist bis auf eine max. Tiefe von 0,5 m abzuschleppen, Randbereiche sind flach auszugleichen.  
Pflege: Keine Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr nicht vor dem 01.08. eines Jahres, Bewirtschaftungsruhe vom 01.03. bis 01.08. eines Jahres.

c) Brachestreifen:

Der Oberboden ist abzugleichen, die Einsaat ist mit einer autochthonen Wildblumen-Mischung (Saatdichte 2 g/m<sup>2</sup>, Kräuteranteil min. 50 %, z. B. Flachland-Mähwiese) vorzunehmen.  
Pflege: Keine Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Mahd in dreijährigem Rhythmus, nicht alle Brachestreifen im selben Jahr (alternierend).

d) Gezielte Einsaat:

Einsaat der gesamten Fläche mit einer autochthonen Wildblumen-Mischung (reduzierte Saatdichte 2 g/m<sup>2</sup>, Kräuteranteil min. 50 %, z. B. Flachland-Mähwiese, für Niedermoorboden geeignet). Sie ist mittels einer zertifizierten, regionalen Saatgutmischung herzustellen.  
Pflege: Jährlich einmalige Mahd mit Mähgutabfuhr nicht vor dem 01.08. eines Jahres, Bewirtschaftungsruhe (kein Befahren der Fläche) vom 01.03. bis 01.08. eines Jahres.

## 8. Lärmimmissionsschutz

a) Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind in den SO-Gebieten nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die festgesetzten Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

$L_{EK}$ tags	$L_{EK}$ nachts
70 dB(A)	57 dB(A)

Die Kontingentierung und die Prüfung der Einhaltung ist in der schalltechnischen Untersuchung des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge GmbH, Senden, Juni 2015, in Kap. 6 erläutert.

b) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen an den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau/Ausgabe Nov. 1989) zu treffen. Die Lärmpegelbereiche entsprechen den in der folgenden Übersicht zusammengestellten Anforderungen an die Luftschalldämmung.

Bauteile, deren Aufenthaltsräume oder Büros nach außen abschließen (Umfassungsbauteile), müssen im Lärmschutzbereich (Zone) B [67–72 dB(A)] des Flughafens München ein bewertetes Bauschalldämmmaß nachstehender Tabelle aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel La dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R <sub>w</sub> , res dB(A)	
		Wohnräume	Büroräume
VI	76–80	50	45

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung niedrigere Lärmpegel an einzelnen Gebäudeteilen oder Geschossebenen nachgewiesen werden.

c) Im Genehmigungsverfahren für gewerbliche Nutzungen ist der Nachweis zu erbringen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Planungsgebiet und dem angrenzenden Sondergebiet (z. B. Büros, Betriebsleiterwohnungen) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) eingehalten werden.

## 9. Vogelschlag

Einrichtungen und Betriebe, deren Funktion geeignet ist, Vogelschwärme anzuziehen, sind unzulässig. Anpflanzungen dürfen flächenmäßig nicht mehr als 15 % beerentragende Sträucher aufweisen.

## B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

### 1. Gestaltung der baulichen Anlage

- a) Zulässig sind Flachdächer und geneigte Dächer 0°–15°, Sattel- und Walmdächer sind unzulässig.
- b) Zulässig sind Sonnenkollektoren sowie Dachbegrünungen in Extensivbauweise gem. Dachbegrünungsrichtlinie der FLL.

### 2. Werbeanlagen

Werbeanlagen und Leuchtreklamen an Einfriedungen sind unzulässig.

Werbeanlagen sind ausschließlich zum Zwecke der Eigenwerbung an maximal zwei Stellen des Gebäudes anzubringen. Die Flächen von Werbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 6x25 m Größe je Fassadenseite umfassen; Werbeanlagen dürfen das Dach nicht überragen. Werbende- und sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStrG bzw. BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.

### **3. Einfriedungen**

Als Einfriedungen sind sockelloser Maschendraht- oder Gitterzaun mit Heckenbepflanzung oder Berankung bis zu einer maximalen Höhe von 2,40 m mit Stützen aus Stahlprofilen zulässig. Ein ungehinderter Durchschlupf für Kleintiere ist zu gewährleisten.

## **C. HINWEISE**

### **1. Bodendenkmalpflege/Bodenfunde**

Beim Erdaushub ist unbedingt auf Bodenfunde zu achten. Archäologische Bodenfunde sind nach Art. 8 DSchG meldepflichtig.

### **2. Wasserentsorgung**

Das anfallende Oberflächenniederschlagswasser ist auf den Grundstücken dem Grundwasserleiter über geeignete Versickerungsanlagen vorrangig zuzuführen.

Eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörden ist einzuholen.

Sofern der Nachweis erbracht wird, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück möglich ist, besteht die Möglichkeit einen Teil des Niederschlagswassers in den Isarkanal einzuleiten. Hierzu bedarf es ebenfalls einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Sollte weder die vollständige Versickerung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken noch die Teil-Einleitung in den Isarkanal möglich sein, ist eine Pufferung über Dachbegrünungsmaßnahmen sicherzustellen.

### **3. Flugsicherung**

Das Baugebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkungszone nach § 12 (3) 2a LuftVG.

Die beabsichtigte Bauhülle der Bauwerke ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens frühzeitig über die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern, mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung abzustimmen.

Das Baugebiet liegt in der Lärmschutzzone B des Regionalplans München – Karte 2v "Siedlung und Versorgung", Lärmschutzbereich für den Flughafen München. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

### **4. Gutachten**

Die Schalltechnische Untersuchung vom Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Senden, aus Juni 2015 sowie die Geruchsstoffimmissionsprognose der deBAKOM – Gesellschaft für sensorische Messtechnik mbH, Odenthal, aus September 2015 sind Bestandteile dieses Bebauungsplanes.

## 5. Vorbeugender Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach Merkblatt Nr. 1.8/5, Stand August 2000 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW - Arbeitsblätter W331 und W405) auszubauen. Gegebenfalls ist der Löschwasserbedarf nach den Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Punkt 1.3 "Löschwasserversorgung" der VollzBekBayFwG ist zu beachten. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Eine ausreichende Alamierbarkeit der Feuerwehr ist sicherzustellen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungefährdeten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18,0 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Dachleiter DL(k) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21,0 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zuzufügen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sicher gestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z. B. Dachleiter DL(k) 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sicher gestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei den Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im übrigen wird auf die "Planungshilfe für die Bauleitplanung", Fassung 2013/2014, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 32 – Brandschutz – verwiesen.

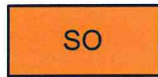


## **6. Landwirtschaftliche Immissionen**

Mit gelegentlichen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung durch angrenzende ortsüblich betriebene landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe muss gerechnet werden und soweit diese Emissionen unvermeidbar sind, sind diese zu tolerieren.

## D. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet,  
Zweckbestimmung "Waren- und Auslieferungslager  
mit Verwaltung"

### Maß der baulichen Nutzung

0,8                    Höchstzulässige Grundflächenzahl

GH  
453,50 mÜNN                    Höchstzulässige Gebäudehöhe in mÜNN

### Bauweise und Baugrenze

a                    abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO



Baugrenze

### Verkehrsflächen



Öffentl. Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Ein- und Ausfahrtsbereich

### Flächen für Versorgungsanlagen

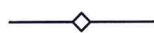


Gasregelstation

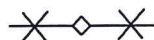


Fläche des SW-Kanal DN 1700  
des Abwasserzweckverband Erdinger Moos

### Hauptversorgungsleitungen



bestehende Gasleitung unterirdisch



abgängige Gasleitung

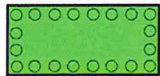


geplante Gasleitung unterirdisch

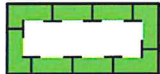


SW-Kanal DN 1700 unterirdisch

## Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Flächen zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Artenliste



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Teilbereich B umfasst die Ausgleichsfläche (1,94 ha) mit Darstellung der Planung:



Niedrigwüchsige Sträucher in lockerer Bepflanzung (s. Ziff. 7a)



Flache Geländesenken/Mulden (s. Ziff. 7b)



Brachestreifen (s. Ziff. 7c)

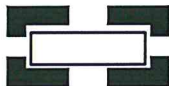


Gezielte Einsaat mit Wildblumen-Mischung in geringer Saatedichte (s. Ziff. 7d)



Straßenbaumanpflanzung  
*Tilia cordata*, H. 18/20 cm

### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Lärmpegelbereiche: erforderlich bewertetes Schalldämmmaß der Außenseite

### Nachrichtliche Darstellungen



mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB zugunsten der Energie Südbayern (ESB) für eine Erdgashochdruckleitung



Flurstücksgrenzen Bestand

1862

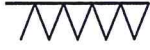
Flurstücksnummer

439.50

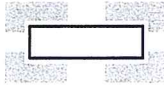
Höhen Bestand in m ü. NHN



Böschungsflächen



Anbauverbotszone der ED 19



Geltungsbereich: Grenze des B-Planes Nr. 9,  
1. Änderung



Fahrbahnaufteilungen

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sonstiges Sondergebiet/Waren- und Auslieferungslager mit Verwaltung, nördlich der ED 19“ wurde vom Gemeinderat Eitting am 03.02.2015 gefasst und am 13.02.2015 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 10.03.2015 hat in der Zeit vom 30.03.2015 bis 29.04.2015 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.03.2015 hat in der Zeit vom 26.03.2015 bis 29.04.2015 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des vom Gemeinderat Eitting am 16.06.2015 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 08.06.2015 hat in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2).

Die nochmalige öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (beschränkt auf die Änderungen gem. § 4a Abs. 3 BauGB) des vom Gemeinderat am ~~08.10.2015~~ gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom ~~25.09.2015~~ hat in der Zeit vom ~~19.10.2015~~ bis ~~20.11.2015~~ stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom ~~14.12.2015~~ wurde vom Gemeinderat Eitting am ~~14.12.2015~~ gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



(Siegel)

Eitting, 15.12.2015

(Georg Wiester, Erster Bürgermeister)

2. Das Original des Bebauungsplanes wurde am 16.12.2015 ausgefertigt.



(Siegel)

Eitting, 16.12.2015

(Georg Wiester, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt am 18.12.2015; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.09.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



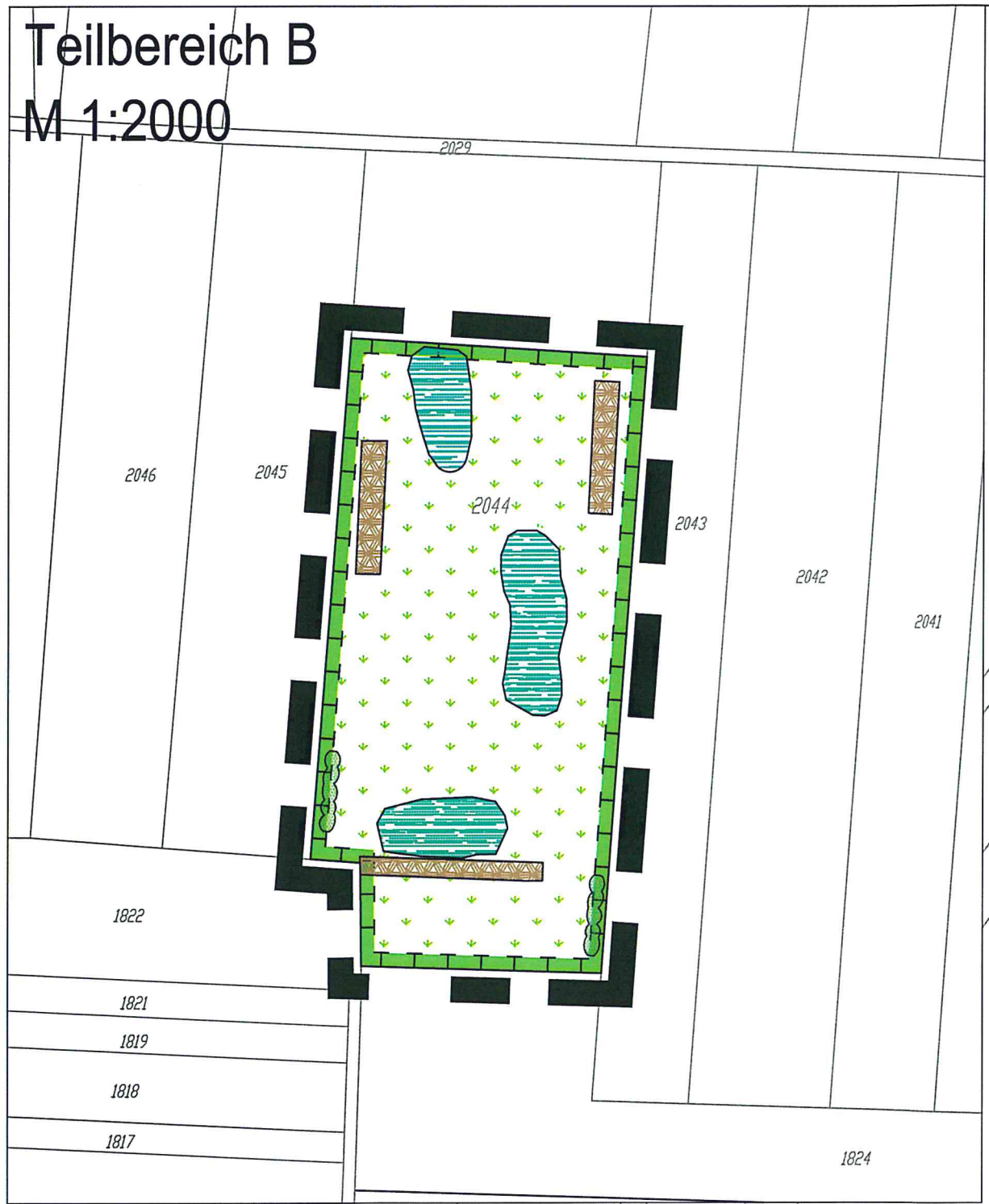
(Siegel)

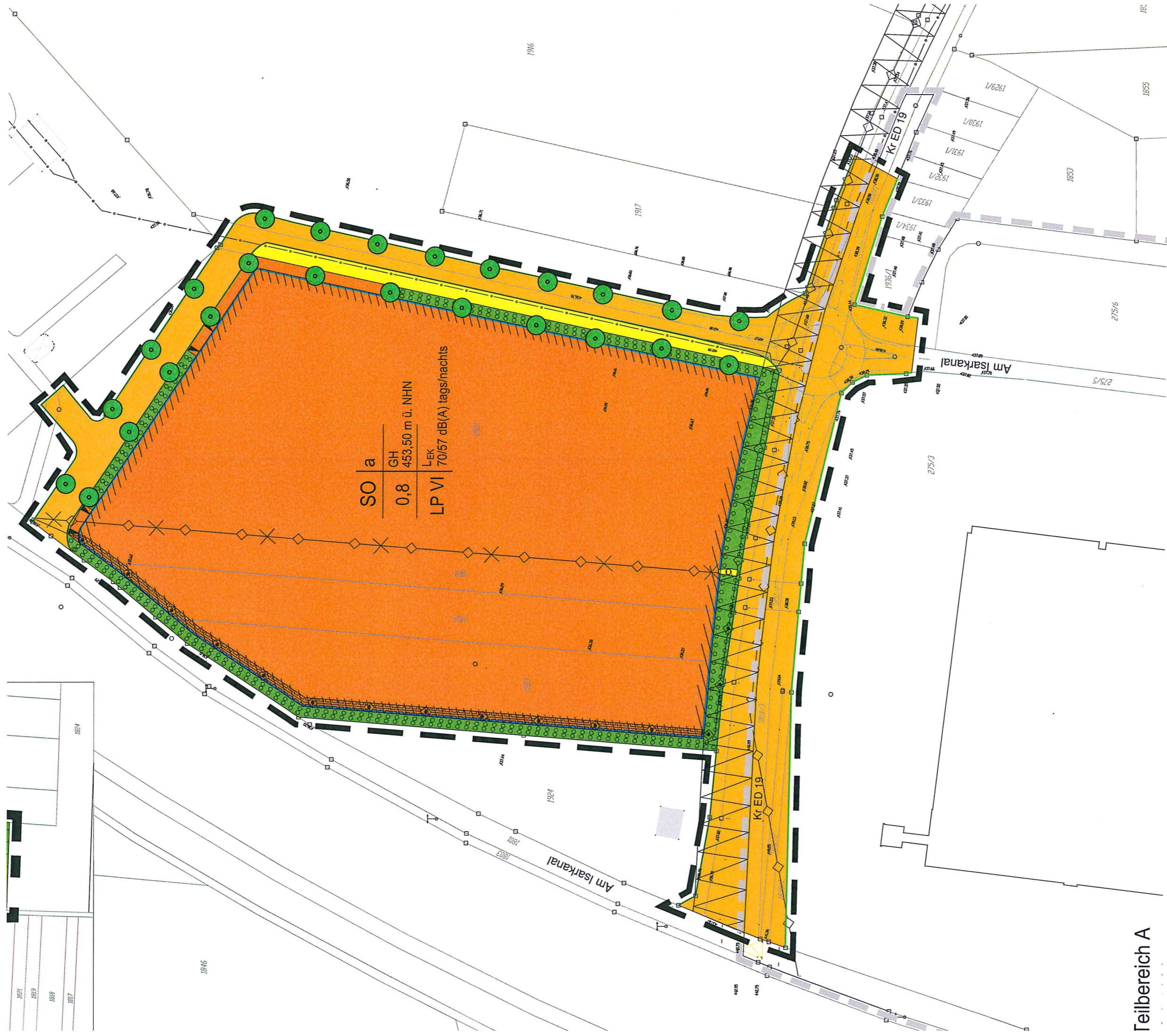
Eitting, 23.12.2015

(Georg Wiester, Erster Bürgermeister)

# Teilbereich B

M 1:2000





SO a	GH	453,50 m ü. NHN
0,8	L <sub>EK</sub>	70/57 dB(A) tags/nachts
LP VI		

1821	1824
1819	
1818	
1817	

Teilbereich A